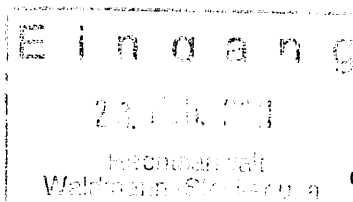




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 25.02.2011

Gesch.-Z.: 5415249 - 438

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1950 in Mosul / Irak

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 21.6.2004 (Az.: 5095249-438) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Irak vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 21.6.2004 (Az.: 5095249-438) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 1989421-438 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Der Antragsteller wurde als Asylberechtigter anerkannt und zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) vorliegen. Mit Urteil des VG Göttingen vom 29.4. 2005 (Az. 2 A 222/04) wurden die Asylberechtigung sowie die positive Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar widerrufen und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen.

Am 25.2.2010 stellte der Ausländer durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 24.2.2010 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller nunmehr nach vierzehnjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal eine Abschiebung in den Irak zu befürchten habe. Daraufhin habe sich sein Gesundheitszustand dramatisch verschlechtert. Im Rahmen der daraufhin aufgenommen psychiatrisch-psychologischen Behandlung seien diverse behandlungsbedürftige Erkrankungen festgestellt worden. Bei dem als Anlage beigefügten Attest des Asklepios-Klinikums Göttingen vom 17.11.2009 handle es sich um ein neues Beweismittel. Der Antrag sei auch begründet, da der Antragsteller für die lt. Attest vom 17.11.2009 diagnostizierte schwere depressive Störung mit Suizidalität, posttraumatische Belastungsstörung und dissoziative Störung im Irak keine Behandlung erhalten könne. Zudem drohe eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch Retraumatisierung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht,

geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Dem vorgelegten Attest des ... i. S. Klinikum Göttingen ist zu entnehmen, dass sich der Antragsteller bereits seit Anfang 2009 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zudem wurde sein bisheriger Aufenthaltstitel mit Bescheid der Ausländerbehörde vom 13.2.2009 nicht mehr verlängert. Somit hätte der Antragsteller bereits im Jahre 2009 die Gründe für ein Wiederaufgreifen seines Asylverfahrens geltend machen können. Das Vorbringen des Antragstellers ist somit verfristet, da er seine Wiederaufgreifensgründe nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden vorgetragen hat.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 S 2 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Entsprechendes hat der Antragsteller nicht vorgetragen und es ist aus dem vorliegenden Sachverhalt auch nicht ersichtlich, dass ihm eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG droht.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzugehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland des Antragstellers oder der Region des Herkunftslandes, aus der der Antragstellerin kommt, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen.

Angesichts der im herrschenden Situation ist das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Mossul zu verneinen.

Die Frage, ob in einem Staat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist unter Heranziehung seiner Definition als völkerrechtlicher Begriff und Berücksichtigung der vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht (GK) vom 12. August 1949 sowie deren Zusatzprotokolle (ZP) I und II vom 08. Juni 1977, hier speziell ZP II, zu beantworten.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt jedenfalls dann vor, wenn auf dem Gebiet des Herkunftsstaates des Schutzsuchenden Auseinandersetzungen zwischen den nationalen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und die Verpflichtungen nach den GK erfüllen können. Er liegt nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, handelt (vgl. Art. 1 Nr. 1 und 2 ZP II).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann aber auch dann angenommen werden, wenn innerstaatliche Krisen zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen. Voraussetzung ist dann aber, dass ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit vorliegt. Typische Beispiele hierfür sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Kriminelle Gewalt findet bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien ausgeht (BVerwG a.a.O.).

Zwar ist aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in und um Mossul nicht zu verneinen, jedoch ist eine individuelle Gefahr des Antragstellers, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 nationalem Recht zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen, sind unter Bezug auf das bisher Gesagte ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96).

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohende wesentliche Gesundheitsverschlechterung, verursacht durch die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland, voraus.

Der rechtliche Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes ist nicht eine derzeit bestehende Erkrankung, sondern die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr. Den hier diagnostizierten Erkrankun-

gen des Antragstellers kommt somit nur insoweit Bedeutung zu, als sie zur Grundlage dienen, aus der die genannte Gefahr hergeleitet werden kann.

Im Attest vom 17.11.2009 (vgl. S. 4) wird ausgeführt, dass im Falle einer Rückkehr davon ausgegangen werden kann, dass durch ein erneutes Erleben ähnlicher Situationen bzw. durch Konfrontation mit externen und internen Auslösern eine Reaktualisierung oder Verschlimmerung der berichteten Symptomatik erfolgen kann. Eine konkrete Benennung dieser Auslöser oder Beschreibung dieser Situationen erfolgt jedoch nicht. Darüberhinaus verlangt § 60 Abs. 7 AufenthG die Benennung konkreter Gefahren, allein die Wiederholung des rechtlichen Maßstabes, dass eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung droht oder wie hier, Verschlimmerung der Symptome, genügt nicht. Somit mangelt es den Ausführungen an der Konkretheit der drohenden Gefahr. Im übrigen sind Gefahren, die drohen können oder vermutlich drohen, wie dies hier vorgetragen wurde, nicht beachtlich wahrscheinlich. Dies gilt auch für die als latent vorgetragene Suizidgefahr. Bezüglich der vom Bevollmächtigten des Antragstellers vorgetragenen Ausführungen zu einer Retraumatisierungsgefahr ist zu sagen, dass diese sich nicht auf die individuelle Situation des Antragstellers beziehen.

Im übrigen ist hier davon auszugehen, dass hier keine nachvollziehbare Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung gestellt wurde. So wird im Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) ausgeführt, dass nach Auffassung des Gerichtes eine ärztliche/psychologische Äußerung hingegen nicht ausreichend ist, um eine Pflicht weiterer Sachaufklärung auszulösen, wenn sich das Attest im wesentlichen auf die Wiedergabe der – offenbar nicht weiter überprüften – Angaben des Antragstellers beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass die von ihm gemachten Angaben für das Vorhandensein einer PTBS sprächen.

Im vorliegenden Attest wird ausgeführt, dass die seelische Störung des Antragstellers auf Ereignisse im Herkunftsland zurückzuführen sei. So sei er 1996 nach Kriegserlebnissen nach Deutschland geflohen, er sei nicht politisch aktiv gewesen, nach der Tötung seines Onkels habe er Angst bekommen. Durch den Krieg habe er viele tote Menschen gesehen. Im übrigen sei ein Bruder von ihm unschuldig wegen einer Blutfehde getötet worden. In seiner Anhörung am 3.7.1995 beim Bundesamt hat er jedoch angegeben, dass er einfaches Mitglied der PUK gewesen sei und dass er Raketengeschosse von Mossul nach Dohuk geschmuggelt habe. Eines Tages sei es zu einem Schusswechsel gekommen, einer seiner Begleiter sei getötet, einer verletzt und einer verhaftet worden. Er habe nach Dohuk fliehen müssen.

Dies macht deutlich, dass die Angaben des Antragstellers nicht kritisch hinterfragt wurden, sondern einfach unterstellt wurden und somit keine nachvollziehbare Diagnose einer PTBS gestellt wurde.

Jedoch ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Antragsteller psychisch erkrankt ist. Zwar führt seine Erkrankung, wie oben bereits dargelegt, für sich genommen nicht zur Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes. In einer Gesamtschau dieses Verfahrens und der besonderen Umstände des Einzelfalles ist es jedoch beachtlich wahrscheinlich, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, eigenständig im Irak oder Nordirak sein Existenzminimum zu sichern. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in Deutschland kann er auch nicht darauf verwiesen werden, dass er familiäre Unterstützung im Irak erhält, zumal seine Kernfamilie hier in Deutschland lebt und auch nicht ausreisepflichtig ist.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

2.

Die mit Bescheid vom 21.6.2004 (Az.: 5095249-438) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Niessner



Wienburg
25.2.2011
Sabine Korn
Korn
Verwaltungsangestellte

Ausgefertigt am 25.02.2011 in 423 Nürnberg